

**XII. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer
vom 16.12.2009**

Aufgrund

1. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023);
2. §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610),
3. §§ 51 ff, § 65 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77),
4. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen

hat der Rat der Stadt Hemer am 15.12.2009 folgende XII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 03.02.1999 beschlossen:

§ 1

§ 5 Absätze 1 und 2 – Gebührensätze – erhalten folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 2 dieser Satzung beträgt 2,58 € je cbm. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,98 € je cbm.

(2 a) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt 0,78 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,57 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche.

(2 b) Die Gebühr pro cbm Abwasser aus einer Brauchwassernutzungsanlage nach § 3 Abs. 3 der Satzung beträgt 1,80 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,41 € je cbm. Diese Gebühr greift jedoch nur dann, wenn Brauchwasser von Flächen gewonnen wird, die der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen.

§ 2

Diese XII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 16.12.2009

Der Bürgermeister

Michael Esken